

|                      |                      |                      |  |
|----------------------|----------------------|----------------------|--|
| Firma:               |                      | Ansprechpartner(in): |  |
| <input type="text"/> |                      | <input type="text"/> |  |
| Straße / Hausnr.:    |                      | PLZ / Ort / Land:    |  |
| <input type="text"/> |                      | <input type="text"/> |  |
| EORI-Nr.:            | Niederlassungs-Nr.:  | Ust-ID Nr.:          |  |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |  |
| Telefon:             |                      | Fax:                 |  |
| <input type="text"/> |                      | <input type="text"/> |  |
| E-Mail:              | AEO-Bewilligung:     | Datum:               |  |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |  |

## ZOLLVOLLMACHT | zum Erstellen von Ausfuhranmeldungen – in direkter Vertretung

Hiermit beauftragen und bevollmächtigen wir bis zum schriftlichen Widerruf die Firma ZSK Koukaras-Tsismilis & Petricevic GbR in unserem Namen und für unsere Rechnung gemäß Art. 18 Unionszollkodex auf Grundlage der ADSp\*\* die für uns ausgehenden Exportsendungen zollamtlich abzufertigen, die Ausfuhranmeldungen zu erstellen, diese rechtsverbindlich zu unterzeichnen und alle mit der Zollabwicklung zusammenhängenden Handlungen vorzunehmen.

### Der Unterzeichner bestätigt:

- Wir sind Ausführer / Verkäufer der anzumeldenden Waren\*.
- Bei den Waren handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um Ursprungswaren der EU\*.
- Die Zolltarifnummer und die Warenbeschreibung teilen wir rechtzeitig gesondert mit. Liegt im Zeitpunkt der Ausfuhranmeldung keine Zolltarifnummer vor, ist der Bevollmächtigte aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zur selbstständigen Ermittlung berechtigt. Wir verpflichten uns, dem Bevollmächtigten vorhandene oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilte, auf uns ausgestellte verbindliche Zolltarifauskünfte unaufgefordert zur Verfügung zu stellen sowie den Bevollmächtigten rechtzeitig zu informieren, wenn eine verbindliche Zolltarifauskunft ihre Gültigkeit verliert.
- Wir sind Ermächtigter Ausführer\*. Unsere Bewilligungs-Nr. lautet: \_\_\_\_\_
- Wir sind Zugelassener Ausführer\*. Unsere Bewilligungs-Nr. lautet: \_\_\_\_\_
- Die Waren sind keine Dual-Use-Güter und unterliegen nicht der Ausfuhrgenehmigungspflicht; andernfalls übergeben wir unserem Bevollmächtigten rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen im Original.
- Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen unserer Verantwortung. Bestehende Embargovorschriften, Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel, sind eingehalten.
- Wir übernehmen die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Der Bevollmächtigte hat dies weder nachzuprüfen noch zu ergänzen.
- Der Bevollmächtigte hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.
- Wir sind mit Verwendung und Speicherung unserer Daten zum Zweck der vereinbarten vertraglichen Tätigkeiten einverstanden.

Uns ist bekannt, dass wir für die Ausfuhrnachweise selbst verantwortlich sind.

|            |                         |   |
|------------|-------------------------|---|
| Ort, Datum | Name in Druckbuchstaben | Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift |
|------------|-------------------------|---|

\* Nicht Zutreffendes bitte streichen

\*\* Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen - ADSp - jeweils neuester Fassung. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.